

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1175/2018 vom 04.12.2018

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom 03.12.2018

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646 / SGV.NW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung vom 04.10.2017 hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgende Gebührensatzung zur Abfallentsorgung 2019 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

- (1) Für die Beseitigung des von den kreisangehörigen Städten angelieferten Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls und der Problemabfälle aus Haushaltungen sowie für die Verwertung des getrennt angelieferten Sperrmülls und der getrennt angelieferten Bioabfälle im Sinne des § 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom 04.10.2017 erhebt der Kreis Recklinghausen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtige sind die kreisangehörigen Städte.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Recklinghausen durch die Beseitigung und die Verwertung der von den kreisangehörigen Städten im Sinne des § 1 der Satzung angelieferten Abfälle in den vom Kreis Recklinghausen und den vom EKOCity Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen (§ 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen) insgesamt entstehen.
- (2) Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der angelieferten Abfälle.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

- (3) Die einheitliche Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Gesamtkosten der Einrichtungen, unter Berücksichtigung des Betrages zur Förderung der Verwertung des getrennt angelieferten Sperrmülls, dividiert durch die Gesamtmenge der nach Absatz 1 angelieferten Abfälle (€/t).

- (4) Der von den kreisangehörigen Städten zu entrichtende Betrag errechnet sich wie folgt:

Gebühr (€/t) multipliziert mit der von den kreisangehörigen Städten angelieferten Mengen im Sinne des Absatzes 1.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung/Verwertung des Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Wertstoffe (SNVP) und der Problemabfälle aus Haushalten beträgt 141,50 €/t.
- (2) Die Gebühr für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) beträgt 114,00 €/t.
- (3) Die Gebühr für die Verwertung des getrennt angelieferten Bioabfalls beträgt 85,85 €/t.
- (4) Die Gebühr für die Verwertung des getrennt angelieferten Garten- und Parkabfalls beträgt 52,55 €/t.

§ 4 Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Auf die zu zahlenden Gebühren wird eine monatliche Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Berechnung der Vorausleistung ist für die Gebühren im Sinne von § 3 Abs. 1 und Abs. 3 die von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt für das Jahr 2018 angegebene Abfallmenge. Diese Abfallmengen multipliziert mit den jeweiligen Gebühren gemäß § 3 und dividiert durch 12 ergibt die monatliche Vorausleistung. Die monatliche Vorausleistung ist jeweils am letzten Werktag eines jeden Kalendermonats fällig.
- (2) Die Gebühren werden nachträglich durch Heranziehungsbescheide festgesetzt. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und an den Kreis Recklinghausen zu zahlen. Eventuell zuviel gezahlte Vorausleistungen sind in der genannten Frist durch den Kreis Recklinghausen zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung vom 08.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW (SGV NRW 2021) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 03.12.2018

gez. Süberkrüb
Landrat